

Produkt:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	11.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

### **Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Biedensand Bäder Lampertheim GmbH gemäß §104 HGO**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Biedensand Bäder Lampertheim GmbH (BBL) in Höhe von 80 % für einen Kredit in Höhe von 2.100.000 €.**

#### **Sachdarstellung:**

Die BBL benötigt ein Darlehen in einer Höhe von 2,1 Mio. € für die Sanierung des Schwimmerbeckens im Freibad. Das Schwimmerbecken ist bereits 50 Jahre alt und ist schwer sanierungsbedürftig. Das Darlehen soll in 3 Tranchen mit jeweils 700.000 € abgerufen werden.

Die Tranchen sollen wie folgt verwendet werden:

1. Vorarbeiten, Planung, Maßnahmen zwischen Hallen- und Freibad [z.B. Durchschreitefertigung] und Wassertechnik,
2. Ersten Bauabschnitt des Beckens in 2022,
3. Zweiten Bauabschnitt des Beckens in 2023).

Für das Darlehen der BBL wird eine Bürgschaft von 80 % der Darlehenssumme benötigt. Damit städtische Gesellschaften die gleichen Kreditkonditionen erhalten können, die bei Kommunaldarlehen angeboten werden, verlangen Kreditinstitute die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Stadt Lampertheim. Ohne Ausfallbürgschaft würden die städtischen Gesellschaften der Privatwirtschaft gleichgestellt (höherer Zinssatz, Vorlage von Sicherheiten). Die Bürgschaft gewährleistet auch, dass bei zukünftigen Zinsfestschreibungen bei Darlehen weiter zinsgünstige Konditionen in Anspruch genommen werden können.

Der Start der Hauptmaßnahme soll im September 2022 erfolgen und im Mai 2023 abgeschlossen werden. Das Planungsbüro Balneatechnik wird anderes als bei der Hallenbadsanierung nicht mehr Projektpartner sein.

Der Aufsichtsrat der BBL hat dem Vorhaben bereits zugestimmt.

Das Schwimmerbecken wird ein wettkampftaugliches Edelstahlbecken sein. Die entsprechende Ausschreibung ist bereits auf dem Weg. Die Vergabe soll grundsätzlich vergabeordnungskonform an einen Bäderbauer gehen, um möglichst viele Leistungen aus einer Hand zu erhalten.

Die BBL bemüht sich um Fördermittel im Zusammenhang mit der Schwimmerbeckensanierung. Da im Förderprogramm SWIM noch Gelder für Schwimmbadsanierung in Hessen zur Verfügung stehen, hat das entsprechende Ministerium signalisiert, dass ein weiterer Förderantrag gestellt

werden kann, obwohl die eigentliche maximale Fördersumme erreicht wurde. Dieser Förderantrag wurde bereits gestellt. Des Weiteren sind KfW-Programme für Hocheffizienzpumpen bekannt und werden sondiert. Bei einem positiven Entscheid über die Fördermittel reduziert sich der Kreditbetrag per Sondertilgung, um die zur Verfügung stehende Fördersumme.

Eine Überprüfung der Zulässigkeit bei dieser Art von Bürgschaften nach den Kriterien des EU-Beihilferechts wurde bei der SWS Schüllerermann & Partner AG in Auftrag gegeben. Diese hat in Ihrer Stellungnahme vom 13.02.2015 bestätigt, dass die Bürgschaft keine unzulässige Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Ausfallbürgschaften bedürfen grundsätzlich nach § 51 Nr. 15 der HGO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und nach § 104 der HGO der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Vorgehensweise ist mit der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße abgestimmt.

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel  ( ) Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. ( ) Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR  EUR
3.	Investitionsmaßnahmen ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten ( ) Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren ( ) Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	( ) Keine finanziellen Auswirkungen	

Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.